

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2009

Sachgebiet: Allgemeine Angelegenheiten

Inhalt: Schulveranstaltungen innerhalb der EU – Liste der Reisenden;
Sichtvermerksersatz bzw. Reisedokumentersatz für drittstaatsangehörige
SchülerInnen; Neufassung 2009

Ergeht an: Direktionen aller mittleren und höheren Schulen
Bezirksschulinspektoren mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulen
des jeweiligen Aufsichtsbereiches
Berufsschulen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit Rundschreiben Nr. 5/2009 vom 16. Februar 2009, BMUKK-13.315/0001-III/3/2009, folgende Neufassung betreffend Reiseerleichterungen für SchülerInnen von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat bekannt gegeben:

Die Reiseerleichterung für SchülerInnen von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-Ratsbeschlusses vom 30.11.1994 (94/795/JI, verlautbart im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften vom 19.12.1994, Nr. I 327/1) bezieht sich auf zwei Fälle:

- Der drittstaatsangehörige Schüler bzw. die drittstaatsangehörige Schülerin verfügt zwar über ein Reisedokument (Pass oder Personalausweis), aber nicht über den erforderlichen Sichtvermerk – hier dient die von dem EU-Ratsbeschluss geschaffene Liste der Reisenden als Sichtvermerksersatz.
- Der drittstaatsangehörige Schüler bzw. die drittstaatsangehörige Schülerin verfügt über kein Reisedokument – hier dient die Liste der Reisenden als Reisedokumentersatz.

1. Liste der Reisenden als Sichtvermerksersatz:

Ein sichtvermerkspflichtiger drittstaatsangehöriger Schüler bzw. eine sichtvermerkspflichtige drittstaatsangehörige Schülerin mit gesetzmäßigem Wohnsitz in Österreich benötigt für einen Kurzaufenthalt in oder für die Durchreise durch einen anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union kein Visum, wenn

- der Schüler bzw. die Schülerin als Mitglied einer Schülergruppe einer Schule im Rahmen einer Schulveranstaltung reist,

- die Gruppe von einem Lehrer oder einer Lehrerin der betreffenden Schule begleitet wird, der oder die eine von dieser Schule ausgestellte Liste der mitreisenden SchülerInnen vorweisen kann, anhand deren sich alle mitreisenden SchülerInnen identifizieren lassen und die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegt, und
- der Schüler bzw. die Schülerin ein gültiges Reisedokument (Reisepass) besitzt.

Die Schule muss in der hiefür vorgesehenen Rubrik der Liste der Reisenden die Richtigkeit der in den Namensspalten vorgenommenen Eintragungen bescheinigen.

2. Liste der Reisenden als Reisedokumentersatz:

Ein drittstaatsangehöriger Schüler bzw. eine drittstaatsangehörige Schülerin mit gesetzmäßigem Wohnsitz in Österreich benötigt für einen Kurzaufenthalt in oder für die Durchreise durch einen anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union keinen Reisepass, wenn

- der Schüler bzw. die Schülerin als Mitglied einer Schülergruppe einer Schule im Rahmen einer Schulveranstaltung reist,
- die Gruppe von einem Lehrer oder einer Lehrerin der betreffenden Schule begleitet wird, der oder die eine von dieser Schule ausgestellte Liste der mitreisenden SchülerInnen vorweisen kann, anhand deren sich alle mitreisenden SchülerInnen identifizieren lassen und die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegt,
- vom betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin auf der Liste der Reisenden ein aktuelles Lichtbild angebracht ist und
- die für die Schule örtlich zuständige Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde die Richtigkeit der vorgenommenen Eintragung bescheinigt und bestätigt, dass der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigt ist.

Seitens der Schule sind im Falle der Beantragung solcher Beglaubigungen durch die Fremdenpolizeibehörde entsprechende Dokumente der SchülerInnen zur Verfügung zu stellen, aus denen die erforderliche Information (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel) zu entnehmen sind.

Die Bescheinigung durch die Fremdenpolizeibehörde ist gemäß § 14 TP 9 Abs. 2 Z 2 lit. b 1. Teilstrich des Gebührengesetzes 1957 mit derzeit € 2,10 zu vergebühren, da die Liste der Reisenden in diesem Fall einen Passersatz darstellt.

3. Formulare der Liste der Reisenden:

Die Bestellung der Formulare der Liste der Reisenden für Schulen ist gegen Kostenersatz (derzeit € 1,49) bei der Österreichischer Bundesverlag Schulbuch GmbH & Co. KG, 1090 Wien, Frankgasse 4, Tel.: 01-40136-193, Fax: 01-40136-60, www.oebv.at, E-Mail: service@oebv.at, möglich. Die Schulen sind darauf hinzuweisen, dass die Liste der Reisenden nur mit diesem Originalformular Gültigkeit hat (eine Kopie des angeschlossenen Musters reicht nicht aus) und jeweils nur für eine Schülerreise verwendet werden darf.

4. Hinweise:

- Alle übrigen SchülerInnen, die nicht unter die Bestimmungen des Beschlusses fallen (insbesondere **ÖsterreicherInnen** und andere **EU bzw. EWR-Bürger**), haben jedenfalls ein entsprechendes Reisedokument (Reisepass, Personalausweis) mitzuführen.
- Weiters wird nochmals betont, dass auf der von der Schule ausgestellten Liste **alle** mitreisenden SchülerInnen (somit auch jene, die ein entsprechendes Reisedokument mitführen) einzutragen sind. Dies ist notwendig, um die von einem Lehrer oder einer Lehrerin der betreffenden Schule begleitete Schülergruppe als solche zu identifizieren und insbesondere im Zusammenhang mit Reisen in das Non-Schengen-Ausland (z.B.: in das Vereinigte Königreich) besonders zu beachten.
- Weiters sind laut einer Mitteilung der europäischen Kommission die Worte „allgemein bildende Schule“ in Art. 1 Abs. 1 lit. a des o.a. EU-Ratsbeschlusses nicht eng nach der österreichischen Legaldefinition des Schulorganisationsgesetzes, sondern als weiter Begriff, der alle in den Mitgliedsstaaten existierenden Schultypen umfasst, auszulegen. Die Liste der Reisenden kann daher sowohl von allgemein bildenden als auch von berufsbildenden Schulen verwendet werden.
- Auf AsylwerberInnen sind die Bestimmungen über die Reiseerleichterungen, da sie bloß über eine vorübergehende Aufenthaltsberechtigung nach § 13 des Asylgesetzes, nicht aber über einen gesetzmäßigen Wohnsitz verfügen, nicht anzuwenden. Des Weiteren riskieren AsylwerberInnen, dass ihr Asylverfahren nach § 24 Abs. 2 des Asylgesetzes eingestellt wird, wenn er/sie das Bundesgebiet freiwillig verlässt und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, so kann hier die Liste der Reisenden herangezogen werden.
- Sind alle mitreisenden SchülerInnen im Besitz eines Reisepasses bzw. eines allenfalls notwendigen Sichtvermerks und werden daher die durch den genannten EU-Ratsbeschluss geregelten Reiseerleichterungen für SchülerInnen nicht in Anspruch genommen, ist das Mitführen der beschriebenen Liste der Reisenden nicht notwendig.

Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 2/2008 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler

Beilage

LISTE DER REISENDEN für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union
LISTE DES PARTICIPANTS à un voyage scolaire à l'intérieur de l'Union Européenne
LIST OF TRAVELLERS for school trips within the European Union

MUSTER
011438

Bezeichnung der Schule / Nom de l'école / Name of school

Anschrift der Schule / Adresse de l'école / Address of school

Reiseziel und -zeitraum / Destination et durée du voyage / Purpose and length of trip

Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s) / Nom(s) du/des professeurs accompagnant le groupe / Name(s) of accompanying teacher(s):

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.

Les indications données sont certifiées exactes. Pour chaque élève mineur participant au voyage, les personnes responsables de son éducation ont donné leur accord à sa participation.

The accuracy of data given is confirmed. The guardians of under-age pupils have consented to their participation in each individual case.

Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigt. ¹⁾

L'exactitude des renseignements donnés ci-après au sujet des participants au voyage qui ne sont pas sortis d'un État membre de l'UE est certifiée par le présent document. Les participants sont admis à retourner en Autriche. ¹⁾

The accuracy of the data that follows on those travelling who are not nationals of a Member State of the EU is hereby confirmed. Travellers are authorized to re-enter Austria. ¹⁾

Ort / Lieu / Locality

Datum / Date / Date

Ort / Lieu / Locality

Datum / Date / Date

Dienstsiegel
Cachet de l'école
Official stamp

Der (Die) Schulleiter(in)
Le/La directeur/trice
Headmaster (mistress)

Dienstsiegel
Cachet du service
Official stamp

Die Ausländerbehörde
L'autorité chargée des questions relatives aux étrangers
Aliens' Department

Ifd. Nr.
Numéro
Serial Number

Name
Nom
Surname

Vorname
Prénom
First name

Geburtsort
Lieu de naissance
Place of birth

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Staatsangehörigkeit
Nationalité
Nationality

1

2

3

4

5

6

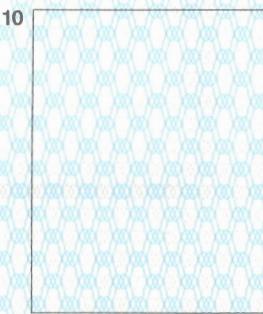
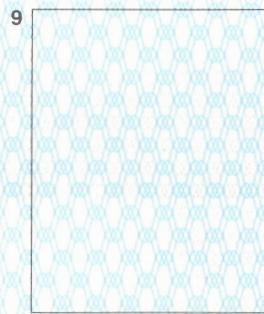
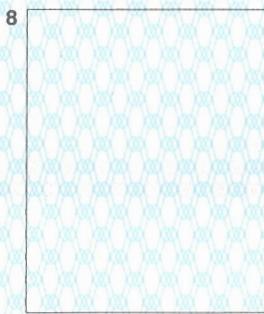
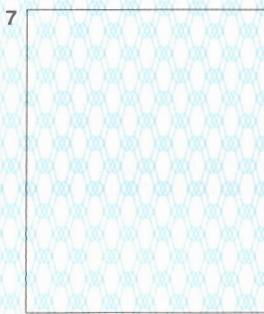
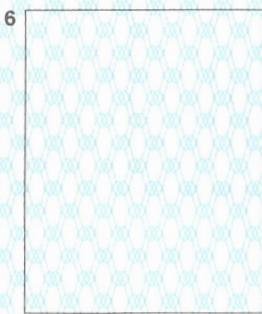
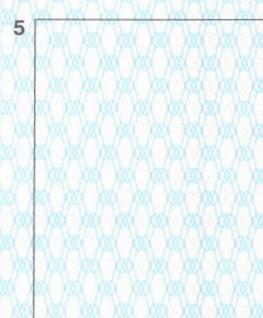
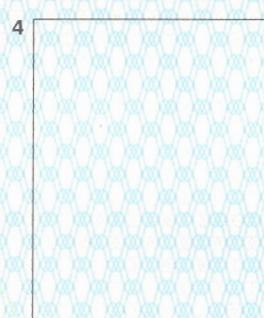
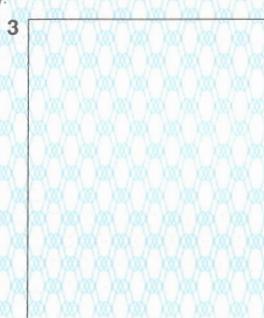
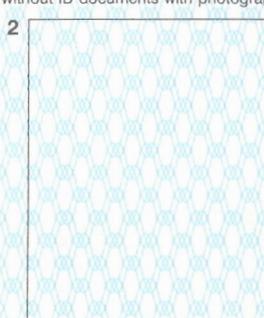
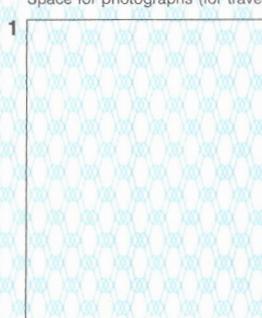
7

8

9

10

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis) ¹⁾:
Apposer ici les photographies (des participants non munis d'une pièce d'identité (portant leur photographie) ¹⁾:
Space for photographs (for travellers without ID documents with photograph) ¹⁾:



¹⁾ Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

¹⁾ Cette partie ne doit être complétée que par des États membres qui utilisent la liste comme document de voyage.

¹⁾ This part to be completed only by those Member States using this list as travel document.